

giropay-Bedingungen
(Akzeptanz ab dem 03.05.2023)

Stand Mai 2023

1. Leistungsangebot giropay

- 1.1 giropay ist ein internetbasiertes Verfahren für bargeldlose Zahlungen im elektronischen Geschäftsverkehr, das von der Bank angeboten wird. Der Kontoinhaber und/oder ein(e) Kontobevollmächtigte(r) des Kontoinhabers (jeweils „**Teilnehmer**“ genannt) können giropay nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Zahlung bei Händlern nutzen, die giropay als Zahlverfahren in ihren Internet-Shops akzeptieren, sowie Zahlungen an andere Teilnehmer oder dritte Zahlungsempfänger vornehmen. Die giropay-Zahlung erfolgt über ein auf den Namen des Kontoinhabers lautendes Konto bei der Bank, das der Ausführung von bargeldlosen Zahlungen dient sowie für Online-Banking freigeschaltet ist und auf das die Bank zur Abwicklung der giropay-Zahlungen zugreift („**Konto**“).
- 1.2 Ist der Teilnehmer ein Kontobevollmächtigter aufgrund einer Vollmacht, die auch die Registrierung zu giropay und dessen Nutzung abdeckt, nutzt er giropay als Vertreter des Kontoinhabers. Der Kontobevollmächtigte ist dennoch auch im eigenen Namen verpflichtet, die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen als Teilnehmer an giropay einzuhalten.
- 1.3 Händler, die giropay als Zahlverfahren akzeptieren, zeigen dies dem Teilnehmer mittels Einblendung des giropay-Akzeptanzzeichens auf den Internetseiten des Händlers an.
- 1.4 Über einen web-basierten Zugang zu giropay kann der Teilnehmer gemäß Nr. 10 dieser Bedingungen Informationen zu seinen giropay-Login-Zahlungen einsehen und seine Nutzerdaten verwalten („**giropay-Portal**“).

2. Begriffsbestimmungen

Diesen Bedingungen werden die folgenden Begriffsbestimmungen zugrunde gelegt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird:

Authentifizierung	hat die in Nr. 3.3 bezeichnete Bedeutung.
Authentifizierungsinstrument	ein Instrument, mittels dessen dem Teilnehmer – zusätzlich zu einem durch den Teilnehmer gewählten Passwort – ein weiteres Sicherheitsmerkmal für seine Authentifizierung zur Verfügung gestellt wird.
Autorisierung	die Zustimmung des Teilnehmers zu einer giropay-Login-Zahlung oder wiederkehrenden giropay-Login-Zahlung entsprechend der Regelungen in Nr. 7.
Bank	der Zahlungsdienstleister, der dem Teilnehmer die Nutzung von giropay nach Maßgabe dieser Bedingungen ermöglicht.
digitale girocard	eine giropay-Zahlung mittels der digitalen girocard im E-Commerce.
Geschäftstag	jeder Werktag mit folgenden Ausnahmen: Samstage und bundeseinheitliche gesetzliche Feiertage sowie 24. und 31. Dezember.
giropay	ist ein von der paydirekt GmbH betriebenes internetbasiertes Verfahren für bargeldlose Zahlungen im elektrischen Geschäftsverkehr.
giropay-Login	Die Nutzung von giropay nach vorheriger Registrierung und unter Verwendung eines vereinbarten Benutzernamens und ergänzender Sicherheitsmerkmale.
giropay-App	Applikation für mobile Endgeräte, zur Verwaltung des giropay-Kontos, die für giropay-P2P benötigt wird.
giropay-oneKlick	Mit giropay-oneKlick ist es Teilnehmern möglich, innerhalb einer Website oder einer App eines Händlers ohne Weiterleitung auf die giropay-Website direkt mit giropay zu bezahlen.
giropay-P2P	ermöglicht Teilnehmern innerhalb der giropay-App, Zahlungsvorgänge an andere Teilnehmer oder dritte Zahlungsempfänger zu veranlassen.



giropay-Portal	hat die in Nr. 1.4 bezeichnete Bedeutung.
giropay-Website	der Internetauftritt für giropay (https://www.giropay.de ; https://www.paydirekt.de).
giropay-Zahlung	die Zahlung eines Teilnehmers mittels giropay an einen bestimmten Händler über einen bestimmten Betrag.
giropay-Login-Zahlung	eine giropay-Zahlung nach vorheriger Registrierung und unter Verwendung eines vereinbarten Benutzernamens und ergänzender Sicherheitsmerkmale nach Maßgabe dieser Bedingungen.
giropay-Zugang	der Zugang des Teilnehmers zum giropay-Portal und die Nutzung des Teilnehmers von giropay für giropay-Zahlungen.
Händler	ein Handels- oder Dienstleistungsunternehmen.
Identifikationsmerkmal	ein Merkmal zur Identifikation des Zahlungsempfängers (E-Mail-Adresse oder Mobilfunknummer), das vom Teilnehmer zur Initiierung einer giropay-Zahlung mittels giropay-P2P eingegeben wird.
Konto	hat die in Nr. 1.1 bezeichnete Bedeutung.
Online-Überweisung	eine giropay-Zahlung unter Verwendung des Online-Bankings der Bank.
Sicherheitsmerkmal	ist ein personalisiertes Merkmal, das zur Authentifizierung des Teilnehmers dient und ausschließlich dem Teilnehmer zur Verfügung steht (z. B. Passwort, giropay-App oder TAN).
Sperranzeige	hat die in Nr. 11.4.1 bezeichnete Bedeutung.
Starttermin	hat die in Nr. 8.1 bezeichnete Bedeutung.
Teilnehmer	hat die in Nr. 1.1 bezeichnete Bedeutung.
Wiederkehrende giropay-Login-Zahlung	eine oder mehrere in der Zukunft liegende Zahlung(en) des Teilnehmers über einen bei der Autorisierung unbestimmten Betrag an einen bestimmten Händler.
Zahlungsempfänger	ist ein anderer Teilnehmer oder ein dritter Zahlungsempfänger, der die Zahlung eines Teilnehmers empfängt oder anfordert.

3. Voraussetzungen zur Nutzung von giropay-Login

- 3.1 Der Teilnehmer benötigt zur Registrierung und für die Nutzung von giropay-Login einen Internet-Zugang, eine E-Mail-Adresse, einen aktuellen, marktüblichen Internetbrowser und Zugang zum Online-Banking der Bank sowie ein dazugehöriges Konto.
- 3.2 Registrierung für giropay-Login
 - (1) Der Teilnehmer hat bei der Registrierung für giropay-Login das Konto anzugeben, welches der Abwicklung von giropay-Login-Zahlungen dient. Weiterhin hat der Teilnehmer einen Benutzernamen und ein Passwort zu wählen. Der Teilnehmer kann den Benutzernamen und das Passwort jederzeit mittels der auf der giropay-Website beschriebenen Schritte ändern. Das Passwort muss den Vorgaben der Bank für sichere Passwörter entsprechen. Die Bank informiert den Teilnehmer bei der Vergabe oder Auswahl des Passworts über die Vorgaben der Bank für sichere Passwörter.
 - (2) Die Bank übermittelt die in den Datenschutzzinformationen genannten Daten an die paydirekt GmbH. Diese verarbeitet die Daten, damit der Teilnehmer giropay-Login nutzen kann. Die paydirekt GmbH ist zentraler Dienstleister der Bank für dieses Verfahren. Insoweit entbindet der Teilnehmer die Bank vom Bankgeheimnis.
- 3.3 Der Teilnehmer muss sich zur Vornahme jeder giropay-Login-Zahlung (vgl. Nr. 7) und zur Nutzung des giropay-Portals (vgl. Nr. 10) gegenüber der Bank als berechtigter Nutzer ausweisen („**Authentifizierung**“). Die Bank vereinbart mit dem Teilnehmer, welche Sicherheitsmerkmale für die Authentifizierung im Rahmen der von der Bank vorgesehenen Möglichkeiten zu verwenden sind. Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt nach Maßgabe dieser Bedingungen mit dem Benutzernamen und Sicherheitsmerkmalen (vgl. Nr. 3.2). Ergänzend kann die Bank die Eingabe eines zweiten Sicherheitsmerkmals verlangen.
- 3.4 Der Teilnehmer kann im giropay-Portal festlegen, dass seine Authentifizierung zur Vornahme einer giropay-Login-Zahlung unter Verwendung des Passworts und eines zweiten Sicherheitsmerkmals zu erfolgen hat. Auf Ausnahmen wird er im giropay-Portal hingewiesen.

- 3.5 Zusätzliche Voraussetzungen für die Nutzung von giropay-P2P
- 3.5.1 giropay-Login-Zahlungen mittels giropay-P2P sind ausschließlich über die giropay-App möglich. Der Teilnehmer muss dazu die giropay-App auf seinem mobilen Gerät installieren. Die giropay-App ist aus Sicherheitsgründen nur direkt von der Bank des Teilnehmers oder von einem von der Bank dem Teilnehmer benannten Anbieter zu beziehen.
- 3.5.2 Die giropay-App dient als technische Plattform zur Vornahme von giropay-Login-Zahlungen mittels giropay-P2P an andere Teilnehmer oder dritte Zahlungsempfänger in Form der Auswahl des Zahlungsempfängers und der Weiterleitung der Zahlungsdaten an die beteiligten Banken. Es besteht kein Anspruch auf Bereitstellung der giropay-App für ein bestimmtes Betriebssystem.
- 3.6 Zusätzliche Voraussetzungen für die Nutzung von giropay-oneKlick
- 3.6.1 Um giropay-oneKlick bei einem zugelassenen Händler zu nutzen, muss der Teilnehmer einmalig giropay-oneKlick für diesen Händler freischalten. Die Freischaltung erfolgt durch die Eingabe des für giropay-Login vergebenen Benutzernamens und Passworts in der giropay-App. Die Bank authentifiziert den Teilnehmer bei Freischaltung von giropay-oneKlick als Zahlverfahren anhand dieser Informationen. Gleichzeitig übermittelt sie diesem Händler, dass der Teilnehmer giropay-oneKlick freigeschaltet hat.
- 3.6.2 Die für die Freischaltung von giropay-oneKlick innerhalb des Dienstes benötigten Zugangsdaten verbleiben dabei ausschließlich im giropay-System. Eine Übermittlung der Zugangsdaten an den Händler erfolgt nicht.
- 3.6.3 Nach erfolgreicher Freischaltung von giropay-oneKlick erhält der Teilnehmer eine Benachrichtigung über diese Freischaltung auf dem mit der Bank vereinbarten Kommunikationsweg. Zudem wird der Händler, der für den giropay-oneKlick erfolgreich freigeschaltet wurde, im giropay-Portal angezeigt (Nr. 10.2).
- 3.7 Zusätzliche Voraussetzungen für die Nutzung von wiederkehrenden giropay-Login-Zahlungen
Die Freischaltung von wiederkehrenden giropay-Login-Zahlungen bei einem zugelassenen Händler erfolgt nach Maßgabe der Nummer 3.6. Die Bank übermittelt dem Händler, dass der Teilnehmer wiederkehrende giropay-Login-Zahlungen freigeschaltet hat. Der Teilnehmer kann im giropay-Portal die Händler einsehen, für die wiederkehrende giropay-Login-Zahlungen erfolgreich durch den Teilnehmer freigeschaltet wurden (Nr. 10.2).
- 4. Voraussetzungen zur Nutzung von giropay im Wege der Online-Überweisung**
Der Teilnehmer kann bestimmte giropay-Zahlungen auch unter Verwendung des Online-Bankings der Bank autorisieren, wenn diese Möglichkeit für die jeweilige Zahlung auf der giropay-Website eingeräumt wird („**Online-Überweisung**“). Der Teilnehmer benötigt zur Verwendung von giropay im Wege der Online-Überweisung Zugang zum Online-Banking der Bank sowie ein dazugehöriges Konto.
- 5. Voraussetzungen zu Nutzung von giropay mittels der digitalen girocard**
Der Teilnehmer kann bestimmte giropay-Zahlungen auch unter Verwendung der digitalen girocard autorisieren, wenn diese Möglichkeit für die jeweilige Zahlung auf der giropay-Website eingeräumt wird („digitale girocard“). Der Teilnehmer benötigt zur Verwendung von giropay mittels der digitalen girocard eine digitale girocard sowie ein dazugehöriges Konto.
- 6. Finanzielle Nutzungsgrenze**
- 6.1 Der Teilnehmer darf giropay-Login-Zahlungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer von seiner Bank eingeräumten Kontoüberziehung vornehmen, sofern er mit der Bank nichts anderes vereinbart.
- 6.2 Auch wenn der Teilnehmer diese Nutzungsgrenze bei seinen Zahlungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, die giropay-Login-Zahlung als geduldete Kontoüberziehung auszuführen und den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die der Bank aus der Ausführung der giropay-Login-Zahlung entstehen. Diese Nr. 6.2 findet keine Anwendung auf giropay-Login-Zahlungen minderjähriger Teilnehmer.
- 7. Autorisierung, Ausführung und Annahme von giropay-Login-Zahlungen**
- 7.1 Wählt der Teilnehmer auf der Website des Händlers Zahlung über giropay, so wird der Teilnehmer zur Vornahme der giropay-Login-Zahlung von der Website des Händlers automatisch auf die giropay-Website weitergeleitet. Der Teilnehmer hat nach der Weiterleitung zu kontrollieren, dass in der Adressleiste seines Browsers die Internetadresse, die sogenannte URL, der giropay-Website angezeigt wird.
- 7.2 Wählt der Teilnehmer auf der giropay-Website die Zahlung mittels giropay-Login, wird die Bank dem Teilnehmer mittels der Eingabemaske mitteilen, welche Sicherheitsmerkmale (vgl. Definition in Nr. 2) zu seiner Authentifizierung an der dafür vorgesehenen Stelle einzugeben sind. Benutzername und Passwort sind immer auf der giropay-Website anzugeben. Das weitere Sicherheitsmerkmal ist auf der giropay-Website oder auf den Internetseiten des Online-Bankings des Teilnehmers anzugeben. Dies gilt nicht für die Anwendungen giropay-P2P und giropay-oneKlick.

- 7.3 Liegen keine Gründe für die Ablehnung einer giropay-Login-Zahlung gemäß Nr. 9 vor, wird die Bank den Teilnehmer über die Benutzerführung der giropay-Website auffordern, ihr die Zustimmung zur Ausführung der über den Händler ausgelösten giropay-Login-Zahlung zu erteilen. Der Teilnehmer stimmt der giropay-Login-Zahlung zu, indem er auf der giropay-Website oder auf den Internetseiten des Online-Bankings die angezeigte giropay-Login-Zahlung autorisiert. Erst nach Zustimmung zu der giropay-Login-Zahlung durch den Teilnehmer ist es dem Händler möglich, die giropay-Login-Zahlung auszulösen und zwar abhängig von der Vereinbarung zwischen Händler und Teilnehmer (vgl. Nr. 8.1) entweder zeitnah oder zeitlich aufgeschoben, sodass dem Händler die Zustimmung des Teilnehmers zur Auslösung der giropay-Login-Zahlung zugegangen ist. Mit dieser Zustimmung durch den Teilnehmer werden evtl. Erstattungsansprüche von oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgängen ausgeschlossen.
- In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der giropay-Login-Zahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.
- Die giropay-Login-Zahlung wird in der Art abgewickelt, dass zum Schutz der Kontodaten der Händler oder andere Zahlungsempfänger nicht die Kontonummer des Teilnehmers erhalten.
- 7.3.1 **Autorisierung und Ausführung von Zahlungen mittels giropay-oneKlick**
Abweichend von Nr. 7.1, stimmt der Teilnehmer bei Zahlungen mittels giropay-oneKlick der jeweiligen Zahlung innerhalb des Systems des Händlers zu, z. B. der Website oder der App des Händlers. Eine Weiterleitung auf die giropay-Website erfolgt in diesem Fall nicht.
- 7.3.2 **Autorisierung und Ausführung von wiederkehrenden giropay-Login-Zahlungen**
- (1) Mit der Freischaltung (Nr. 3.7) erteilt der Teilnehmer seine Zustimmung zur Ausführung zukünftiger wiederkehrender giropay-Login-Zahlungen gegenüber seiner Bank. Hierauf wird der Zahler bei Freischaltung hingewiesen. Mit der Zustimmung bedarf es keiner weiteren Autorisierung für die einzelnen wiederkehrenden giropay-Login-Zahlungen.
 - (2) Bei wiederkehrenden giropay-Login-Zahlungen wird die jeweilige Zahlung vom Händler ausgelöst.
 - (3) Bei wiederkehrenden giropay-Login-Zahlungen kann der Teilnehmer gegenüber seiner Bank keinen Erstattungsanspruch geltend machen. Die Nummern 13 und 15 bleiben hiervon unberührt.
 - (4) Die Bank prüft nicht, ob die vom Händler ausgelösten Beträge der Vereinbarung zwischen Händler und Teilnehmer entsprechen.
 - (5) Im Übrigen gelten für wiederkehrende giropay-Login-Zahlungen die Regelungen für giropay-Login-Zahlungen.
- 7.3.3 **Autorisierung und Ausführung von Zahlungen mittels giropay-P2P über die giropay-App**
- (1) Bei Zahlungen mittels giropay-P2P erfolgt die Auswahl des Zahlungsempfängers ausschließlich über die giropay-App anhand der auf dem mobilen Gerät gespeicherten Identifikationsmerkmale.
 - (2) Für die Durchführung einer Zahlung mittels giropay-P2P sind ausschließlich das vom Teilnehmer angegebene Identifikationsmerkmal des Zahlungsempfängers und das vom Zahlungsempfänger zu dem angegebenen Identifikationsmerkmal hinterlegte Referenzkonto maßgeblich.
 - (3) Eine Weiterleitung auf die giropay-Website zur Vornahme der Zahlung mittels giropay-P2P erfolgt nicht. Dem Teilnehmer ist es in der giropay-App möglich, eine Zahlung mittels giropay-P2P nach der Nummer 7.3.3 einzusehen und zu autorisieren.
 - (4) Eine Zahlung mittels giropay-P2P an einen dritten Zahlungsempfänger erfolgt nicht, wenn dieser dritte Zahlungsempfänger die Zahlung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen annimmt.
 - (5) Im Übrigen gelten für Zahlungen mittels giropay-P2P die Regelungen für giropay-Login-Zahlungen.
- 7.3.4 **Annahme einer Zahlung mittels giropay-P2P**
- (1) Für die Annahme einer Zahlung mittels giropay-P2P ist die Installation der giropay-App erforderlich, es sei denn, der Zahlungsempfänger wurde bereits eindeutig im giropay-Login-Verfahren identifiziert (s. Absatz (3) dieser Nr. 7.3.4).
 - (2) Der Zahlungsempfänger erhält eine Benachrichtigung über die Zahlung auf elektronischem Wege.
 - (3) Sofern der Zahlungsempfänger für das giropay-Login-Verfahren registriert ist und die vom Teilnehmer eingegebenen Identifikationsmerkmale mit denen übereinstimmen, die der Zahlungsempfänger für das giropay-Login-Verfahren angegeben hat, wird die Zahlung zugunsten des im giropay-Login-Verfahren mit IBAN hinterlegten Kontos des Zahlungsempfängers ausgeführt.
 - (4) Sofern die Voraussetzungen des vorigen Absatzes (3) nicht gegeben sind, wird der Zahlungsempfänger in der Benachrichtigung darauf hingewiesen, wie er die Zahlung annehmen kann. Der Teilnehmer beauftragt hierzu die Bank, den Zahlungsempfänger mittels des vom Teilnehmer eingegebenen Identifikationsmerkmals über die Zahlung und die Möglichkeit der Zahlungsannahme zu benachrichtigen. Um die Zahlung anzunehmen,
 - (i) registriert sich der Zahlungsempfänger für das giropay-Login-Verfahren, oder
 - (ii) der Zahlungsempfänger kann die Zahlung ohne Registrierung in der giropay-App annehmen.

- (5) Wenn das vom Teilnehmer angegebene Identifikationsmerkmal im giropay-Login-Verfahren hinterlegt ist (Absatz (3) dieser Nr. 7.3.4) oder nach Vornahme einer der beiden Handlungen (Absatz (4) dieser Nr. 7.3.4) wird der Betrag dem Konto des Teilnehmers belastet und dem durch den Zahlungsempfänger hinterlegten Konto gutgeschrieben.
- 7.3.5 Anfordern einer Zahlung mittels giropay-P2P
- (1) Mittels giropay-App kann der Zahlungsempfänger von einem Teilnehmer eine Zahlung anfordern. Hierfür wählt er einen Teilnehmer aus seiner Kontaktliste der giropay-App und fordert von diesem einen Betrag an. Nach Versendung kann eine Zahlungsanforderung nicht mehr geändert werden. Der Zahlungsempfänger kann eine Zahlungsanforderung bis zur Autorisierung oder Ablehnung durch den Teilnehmer jederzeit zurücknehmen.
- (2) Nimmt der Teilnehmer die Anforderung zur Zahlung an, autorisiert er die Zahlung damit. Um eine Anforderung zu autorisieren, muss der Teilnehmer hierfür die jeweilige Anforderung des Zahlungsempfängers in der giropay-App auswählen. Der Zahlungsempfänger, sowie der Zahlungsbetrag sind, abweichend von Nr. 7.3.3, bereits vorausgewählt und werden dem Teilnehmer in der giropay-App angezeigt. Im Übrigen gelten für die Autorisierung einer angeforderten Zahlung mittels giropay-P2P die sonstigen Regelungen der Nr. 7.3.3.
- (3) Der Teilnehmer kann eine Zahlungsanforderung in der giropay-App jederzeit ablehnen. Die Ablehnung einer Zahlungsanforderung wird in der giropay-App kenntlich gemacht und angezeigt.
- 7.4 Soweit dem Teilnehmer vor der Autorisierung Daten zu der anstehenden giropay-Login-Zahlung (z. B. Betrag, Zahlungsempfänger, etc.) zur Bestätigung angezeigt werden, ist der Teilnehmer verpflichtet, die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die giropay-Login-Zahlung vorgesehenen Daten zu prüfen. Stimmen die angezeigten Daten nicht überein, hat der Teilnehmer den Vorgang abzuberechnen und die Bank unverzüglich über das giropay-Portal, alternativ per E-Mail oder telefonisch zu informieren, um mögliche betrügerische Angriffe von dritten Personen zu vermeiden.
- 7.5 Der Teilnehmer kann eine giropay-Login-Zahlung nach Zugang der Autorisierung bei der Bank nicht mehr widerrufen. Nach diesem Zeitpunkt kann die giropay-Login-Zahlung nur widerrufen werden, wenn Teilnehmer und Bank dies vereinbart haben. Im Falle einer Ausführung der giropay-Login-Zahlung zu einem bestimmten späteren Termin gemäß Nr. 8 kann der Teilnehmer die giropay-Login-Zahlung in der in Nr. 8.9 genannten Frist widerrufen.
- 7.6 Die Zahlung kann mit schuldbefreiender Wirkung auch an oder über einen Dritten (z. B. ein Zahlungsdienstleister) erfolgen, der den Händler in dessen Auftrag an giropay anbindet. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem Händler wird hierdurch nicht berührt.

8. giropay-Login-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung

- 8.1 Händler und Teilnehmer können vereinbaren, dass die Ausführung der giropay-Login-Zahlung bis zu dem Geschäftstag, an dem der Bank eine entsprechende weitere Ausführungsanfrage des Händlers mit dem tatsächlich abzurechnenden Betrag zugegangen ist („**Starttermin**“), bis zu 6 Monaten zeitlich versetzt zur Autorisierung der giropay-Login-Zahlung durch den Teilnehmer erfolgt, z. B. um einen Zeitraum zwischen Bestellung des Teilnehmers und der Lieferung und Leistung des Händlers zu berücksichtigen.
- 8.2 Der Teilnehmer kann mit dem Händler vereinbaren, dass die autorisierte giropay-Login-Zahlung mit aufgeschobener Ausführung einen Höchstbetrag darstellt, z. B. in Fällen, in denen der endgültige Betrag bei der Autorisierung noch nicht feststeht.
- 8.3 Die Bank beginnt die Prüfung, ob die Ausführung der durch den Teilnehmer autorisierten giropay-Login-Zahlung möglich ist, oder ob Gründe für eine Ablehnung der giropay-Login-Zahlung gemäß Nr. 9 vorliegen, außer im Fall der gesicherten giropay-Login-Zahlung mit aufgeschobener Ausführung gemäß Nr. 8.5, erst zum Starttermin.
- 8.4 Die Bank beginnt mit der Ausführung der bereits autorisierten giropay-Login-Zahlung, außer im Fall der gesicherten giropay-Login-Zahlung mit aufgeschobener Ausführung gemäß Nr. 8.5, nach erfolgter Prüfung erst zum Starttermin.
- 8.5 Zusätzlich zu der Vereinbarung einer aufgeschobenen Ausführung können Händler und Teilnehmer vereinbaren, dass für einen bestimmten Zeitraum der Anspruch des Händlers bereits gesichert sein soll („**gesicherte giropay-Login-Zahlung mit aufgeschobener Ausführung**“). In diesem Fall gelten abweichend folgende Regelungen:
- 8.5.1 Der Teilnehmer beauftragt die Bank mit der Autorisierung zusätzlich zur Abgabe eines entsprechenden Zahlungsverprechens gegenüber dem Händler in Höhe der autorisierten Zahlung für einen Zeitraum von maximal 15 (fünfzehn) Kalendertagen. Zur Abgabe des Zahlungsverprechens gegenüber dem Händler vereinbart der Teilnehmer mit der Bank, dass der Betrag mit erfolgter Autorisierung für einen Zeitraum von 15 (fünfzehn) Kalendertagen entweder
- (1) auf dem Konto gesperrt oder
- (2) von der Bank vom Konto abgebucht

werden kann, um die giropay-Login-Zahlung nach einer Ausführungsanfrage des Händlers auszuführen. Die Sperre bzw. Abbuchung erfolgt unmittelbar nach Autorisierung der giropay-Login-Zahlung. Die Prüfung, ob die Ausführung der durch den Teilnehmer autorisierten giropay-Login-Zahlung möglich ist oder ob Gründe für eine Ablehnung der giropay-Login-Zahlung gemäß Nr. 9 vorliegen, erfolgt hierfür ebenfalls unmittelbar nach Autorisierung der giropay-Login-Zahlung.

- 8.5.2 Im Falle einer Zahlung mittels giropay-oneKlick (Nr. 7.3.1) stellt der Teilnehmer in das billige Ermessen des Händlers, ob es sich um eine gesicherte giropay-Login-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung handelt. Der zusätzliche Auftrag zur Abgabe des Zahlungsversprechens gegenüber dem Händler nach Nr. 8.5.1 steht bei einer Zahlung mittels giropay-oneKlick unter der aufschiebenden Bedingung, dass es sich um eine gesicherte giropay-Login-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung handelt und der Bank dies vom Händler mitgeteilt wird.
- 8.5.3 Haben Teilnehmer und Händler vereinbart, dass die vom Teilnehmer autorisierte giropay-Login-Zahlung einen Höchstbetrag darstellt, wird die Bank dem Teilnehmer nach der abschließenden Ausführungsanfrage des Händlers eine eventuelle Differenz zwischen der vom Teilnehmer autorisierten giropay-Login-Zahlung und dem Betrag der Ausführungsanfrage des Händlers auf dem Konto wieder freigeben (vgl. Nr. 8.5.1(1)) oder auf das Konto des Teilnehmers übertragen (vgl. Nr. 8.5.1(2)).
- 8.5.4 Erhält die Bank innerhalb des in Nr. 8.5.1 genannten Zeitraums keine Ausführungsanfrage des Händlers, wird die Bank den vom Teilnehmer autorisierten Betrag in voller Höhe wieder auf dem Konto freigeben (Nr. 8.5.1(1)) bzw. übertragen (Nr. 8.5.1(2)). Die Autorisierung besteht dennoch fort und die giropay-Login-Zahlung kann im Rahmen der Nr. 8.1 ausgeführt werden.
- 8.5.5 Fällt der letzte Tag des in Nr. 8.5.1 genannten Zeitraums auf einen Samstag, Sonntag oder bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertag sowie den 24. oder den 31. Dezember, besteht die Sperre (Nr. 8.5.1(1)) bzw. die Abbuchung vom Konto (Nr. 8.5.1(2)) bis zum nächsten Geschäftstag fort.
- 8.6 Die Bank prüft nicht, ob der Starttermin der Vereinbarung zwischen Händler und Teilnehmer entspricht.
- 8.7 Liegen die Gründe für eine Ablehnung der giropay-Login-Zahlung nach dieser Nr. 8 bereits vor dem Starttermin vor, kann die Bank die giropay-Login-Zahlung auch bereits vor dem Starttermin nach Maßgabe der Nr. 9 ablehnen.
- 8.8 Geht der Bank die Ausführungsanfrage des Händlers nicht innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab Autorisierung der entsprechenden giropay-Login-Zahlung nach dieser Nr. 8 zu, wird die Bank die Ausführung der giropay-Login-Zahlung ablehnen. Sie wird den Händler und den Teilnehmer hierüber informieren.
- 8.9 Der Teilnehmer kann die giropay-Login-Zahlung nach dieser Nr. 8 bis zum Ende des Geschäftstages vor dem Starttermin widerrufen. Er hat den Widerruf in Textform an die auf der giropay-Website für den Widerruf angegebenen Kontaktdaten zu übermitteln.
Ein Widerruf ist bei einer gesicherten giropay-Login-Zahlung mit aufgeschobener Ausführung zusätzlich bis zum Ende des in Nr. 8.5.1 genannten Zeitraums ausgeschlossen.
- 8.10 Die Regelungen in dieser Nr. 8, mit Ausnahme von Nr. 8.5, finden entsprechend Anwendung, wenn die Ausführung der giropay-Login-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung in Teilbeträgen erfolgt.

9. Ablehnung von giropay-Login-Zahlungen

- 9.1 Die Bank ist berechtigt, die Ausführung einer giropay-Login-Zahlung abzulehnen, wenn
- (1) sich der Teilnehmer nicht ordnungsgemäß gegenüber der Bank authentifiziert oder die giropay-Login-Zahlung nicht ordnungsgemäß autorisiert hat,
 - (2) die für giropay-Login-Zahlungen geltende finanzielle Nutzungsgrenze gemäß Nr. 6 nicht eingehalten ist,
 - (3) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung von giropay-Login besteht,
 - (4) der Händler, bei dem der Teilnehmer die der giropay-Login-Zahlung zugrundeliegende Bestellung vorgenommen hat, die Voraussetzungen für eine Teilnahme an giropay nicht erfüllt, seine finanzielle Nutzungsgrenze überschreiten würde oder die für ihn geltenden Bedingungen für die Einleitung, Ausführung und Abwicklung von giropay-Login-Zahlungen nicht einhält,
 - (5) der Händler der Bank ein Mindestalter des Teilnehmers vorgegeben hat und das Alter des Teilnehmers das Mindestalter nicht erreicht,
 - (6) bei giropay-Login-Zahlungen mit aufgeschobener Ausführung die Voraussetzungen für eine Ablehnung der Ausführung einer giropay-Login-Zahlung nach Nr. 8.8 vorliegen.
- 9.2 Im Fall der Ablehnung einer giropay-Login-Zahlung wird der Teilnehmer bei Vornahme der giropay-Login-Zahlung auf der giropay-Website oder im Falle von Zahlungen mittels giropay-P2P in der giropay-App über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten zur Fehlerberichtigung unverzüglich informiert. Bei einer giropay-Login-Zahlung mit aufgeschobener Ausführung gemäß Nr. 8 wird die Bank die entsprechende Information dem Teilnehmer in geeigneter Weise zur Verfügung stellen.

10. giropay-Portal/Information des Teilnehmers über giropay-Login-Zahlungen

- 10.1 Der Teilnehmer erhält mit seiner Registrierung für giropay Zugang zu einem giropay-Portal (vgl. Nr. 1.4), das für den Teilnehmer über seinen Internetbrowser auf der giropay-Website zugänglich ist.
- 10.2 Mittels des giropay-Portals stellt die Bank dem Teilnehmer eine Übersicht seiner getätigten giropay-Login-Zahlungen in Form eines Transaktionsjournals in elektronischer Form zur Einsicht zur Verfügung. Über das giropay-Portal kann der Teilnehmer auch seine Stammdaten verwalten, die bei oder nach seiner Registrierung in dem von der Bank für giropay eingesetzten Datenverarbeitungssystem hinterlegt wurden. Im giropay-Portal ist es dem Teilnehmer möglich, die Händler einzusehen, für die er giropay-oneKlick sowie wiederkehrende giropay-Login-Zahlungen freigeschaltet hat (vgl. Nr. 3.6 und 3.7).
- 10.3 Der Teilnehmer kann im giropay-Portal die Freischaltung von giropay-oneKlick und von wiederkehrenden giropay-Login-Zahlungen für den jeweiligen Händler jederzeit für die Zukunft widerrufen. Bereits autorisierte oder ausgelöste Zahlungen werden von dem Widerruf nicht erfasst. Möchte der Teilnehmer giropay-oneKlick oder wiederkehrende giropay-Login-Zahlungen für einen Händler erneut freischalten, ist wieder das Verfahren gemäß Nr. 3.6 oder 3.7 zu durchlaufen.
- 10.4 Der Teilnehmer meldet sich mit seinem Benutzernamen und seinem Passwort (vgl. Nr. 3.2) auf der giropay-Website zum giropay-Portal an. Der Teilnehmer erhält Zugang zum giropay-Portal, wenn die Prüfung des auf der giropay-Website eingegebenen Benutzernamens und Passworts die Zugangsberechtigung ergibt und keine Sperre gemäß Nr. 12 vorliegt.
- 10.5 Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber über die getätigten giropay-Login-Zahlungen in der mit dem Teilnehmer vereinbarten Weise.

11. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

- 11.1 Technische Verbindung zum giropay-Portal
Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum giropay-Portal nur über die giropay-Website herzustellen, um ein Ausspähen des Benutzernamens und Passworts (vgl. Nr. 3.2) und einen unautorisierten Zugriff auf sein giropay-Portal zu vermeiden.
- 11.2 Schutz der Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente
 - 11.2.1 Der Teilnehmer hat seinen Benutzernamen (vgl. Nr. 3.2) und seine Sicherheitsmerkmale (vgl. Nr. 2) geheim zu halten und nur im Rahmen von giropay-Login für die hierfür vorgegebenen Eingabefelder einzugeben, um sie an die Bank zu übermitteln. Er hat seine Authentifizierungsinstrumente (vgl. Nr. 2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.
 - 11.2.2 Der Teilnehmer hat vor Eingabe des Benutzernamens (vgl. Nr. 3.2) und der Sicherheitsmerkmale (vgl. Nr. 2) zu kontrollieren, dass in der Adressleiste seines Browsers die Internetadresse, die sogenannte URL der giropay-Website oder die URL der Internetseite seines Online-Bankings angezeigt wird, sofern er sich nicht in der giropay-App befindet.
 - 11.2.3 Der Teilnehmer hat folgende Sicherheitshinweise zu beachten:
 - (1) Der Teilnehmer darf ein Sicherheitsmerkmal nicht
 - i. elektronisch und unverschlüsselt auf einem Speichermedium (z. B. Speicher des Teilnehmersystems) speichern, insbesondere wenn auf das Speichermedium ein mit dem Internet verbundenes Endgerät Zugriff nehmen kann, da die Gefahr besteht, dass auf das gespeicherte Sicherheitsmerkmal unberechtigt zugegriffen werden kann,
 - ii. außerhalb der auf der giropay-Website, der giropay-App oder auf den Internetseiten des Online-Bankings für das Sicherheitsmerkmal vorgesehenen Eingabemaske eingeben oder an Dritte weitergeben, insbesondere nicht per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail) oder telefonisch.
 - (2) Der Teilnehmer darf nicht einer Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail) nachkommen, eine damit übersandte Verknüpfung zur (vermeintlichen) giropay-Website anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben. Die Bank wird dem Teilnehmer niemals entsprechende Aufforderungen zusenden.
 - (3) Der Teilnehmer darf nicht einer Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail) oder per Telefon nachkommen, ein Sicherheitsmerkmal (vgl. Nr. 2) außerhalb der auf der giropay-Website oder in der giropay-App für die Eingabe des Sicherheitsmerkmals vorgesehenen Eingabemasken weitergeben. Die Bank wird den Teilnehmer niemals außerhalb der auf der giropay-Website oder in der giropay-App für die Eingabe der Sicherheitsmerkmale vorgesehenen Eingabemaske, insbesondere nicht per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail) oder telefonisch, auffordern, seinen Benutzernamen oder ein Sicherheitsmerkmal mitzuteilen.
 - (4) Bei Eingabe eines Sicherheitsmerkmals hat der Teilnehmer darauf zu achten, dass andere Personen das Sicherheitsmerkmal nicht ausspähen können.
 - (5) Der Teilnehmer darf das Passwort nicht zusammen mit einem Gerät oder Objekt, das der Teilnehmer als Authentifizierungsinstrument (Nr. 2) einsetzt, verwahren oder auf dem Authentifizierungsinstrument notieren.

- (6) Der Teilnehmer hat die für die Freischaltung von giro-pay-oneKlick (Nr. 3.6) verwendeten Sicherheitsmerkmale geheim zu halten und darf diese Sicherheitsmerkmale nicht auf dem für die Freischaltung genutzten Endgerät speichern. Gleiches gilt für eventuell vergebene, weitere Sicherheitsmerkmale (z. B. PIN), um eine Zahlung mittels giro-pay-oneKlick zu autorisieren.

11.3 Sicherung des vom Teilnehmer eingesetzten Endgeräts

Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass auf dem Teilnehmersystem handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und dass diese und die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele handelsüblicher Sicherheitsvorkehrungen kann der Teilnehmer den Internetseiten der Bank entnehmen.

Das Verändern des Betriebssystems (z. B. durch „Jailbreak“ oder „Rooten“) ist zur Erhaltung der Sicherheitsstandards nicht gestattet. Im Falle einer solchen Veränderung des Betriebssystems, ist der Teilnehmer nicht berechtigt, die Anwendungen giro-pay-oneKlick und giro-pay-P2P zu nutzen.

Handelt es sich im Falle einer giro-pay-oneKlick Zahlung bei der Anwendung des Händlers um eine App für ein mobiles Betriebssystem, darf diese App zur Erhaltung der Sicherheitsstandards ausschließlich aus Quellen entnommen werden, die vom jeweiligen Anbieter des Betriebssystems des Endgerätes des Teilnehmers zugelassen ist (z. B. Apple App Store, Google Play).

11.4 Anzeige- und Unterrichtungspflichten des Teilnehmers

11.4.1 Stellt der Teilnehmer

- (1) den Verlust oder den Diebstahl eines Authentifizierungsinstruments (vgl. Nr. 2),
- (2) die missbräuchliche Verwendung eines Authentifizierungsinstruments oder eines Sicherheitsmerkmals (vgl. Nr. 2) oder
- (3) die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungsinstruments oder eines Sicherheitsmerkmals (vgl. Nr. 2)

fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten („**Sperranzeige**“).

11.4.2 Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit über die auf der giro-pay-Website angegebenen Kontaktdaten abgeben.

11.4.3 Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- (1) den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis eines Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
 - (2) das Authentifizierungsinstrument oder ein Sicherheitsmerkmal verwendet,
- muss er ebenfalls unverzüglich der Bank gegenüber eine Sperranzeige abgeben.

11.4.4 Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch gemäß Nr. 11.4.1, der ihm bekannt wird, unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

11.4.5 Der Bank sind unverzüglich alle Änderungen der für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen der E-Mail-Adresse, der Anschrift oder der Telefonnummer.

11.5 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte giro-pay-Login-Zahlungen/weitere Sorgfaltspflichten

11.5.1 Der Teilnehmer hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten giro-pay-Login-Zahlung zulasten des Kontos hierüber zu unterrichten.

11.5.2 Der Teilnehmer muss zudem stets die in Nr. 7.1 Satz 2 und 7.4 genannten Sorgfaltspflichten beachten.

12. Sperre des giro-pay-Login-Zugangs/Sperre der Bezahlungsfunktion

12.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nr. 11.4.1,

- (1) den giro-pay-Login-Zugang (vgl. Nr. 2) und/oder
- (2) die Bezahlungsfunktion von giro-pay-Login.

12.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

Die Bank darf den giro-pay-Login-Zugang und/oder die Bezahlungsfunktion sperren, wenn

- (1) sie berechtigt ist, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen,
- (2) sachliche Gründe für die Unsicherheit der Sicherheitsmerkmale, des vereinbarten Kommunikationsmittels (vgl. Nr. 20) oder der Authentifizierungsinstrumente dies rechtfertigen oder
- (3) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Sicherheitsmerkmals oder Authentifizierungsinstruments besteht.

- 12.3 Die Bank wird den Teilnehmer über die Sperre möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe, soweit dies rechtlich zulässig ist, auf elektronischem Wege unterrichten. Soweit der Teilnehmer ein Kontobevollmächtigter ist, nimmt dieser die Unterrichtung der Bank zugleich im Namen des Kontoinhabers entgegen. Die Bank wird dem Teilnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme bei einer nicht vom Teilnehmer veranlassten Sperre geben, wenn der Grund der Sperre in seinem Einflussbereich liegt.
- 12.4 Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das Sicherheitsmerkmal zurücksetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Teilnehmer unverzüglich. Wenn der Teilnehmer eine gemäß Nr. 12.1 veranlasste Sperre aufheben lassen möchte, hat er der Bank dies mitzuteilen. Der Teilnehmer kann die Aufhebung einer gemäß Nr. 12.1 veranlassten Sperre verlangen, wenn es neben der Sperranzeige keine weiteren Gründe für eine Sperre gibt und eine Verpflichtung zur Erteilung einer Sperranzeige nach Nr. 11.4 nicht besteht. Soweit der Teilnehmer ein Kontobevollmächtigter ist, nimmt dieser die Unterrichtung der Bank nach Satz 2 zugleich im Namen des Kontoinhabers entgegen.

13. Erstattung bei einer nicht autorisierten giropay-Login-Zahlung

Im Falle einer nicht durch den Teilnehmer autorisierten giropay-Login-Zahlung hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte giropay-Login-Zahlung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die giropay-Login-Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

14. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte giropay-Login-Zahlungen

14.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

14.1.1 Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten giropay-Login-Zahlung und hat der Teilnehmer sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen oder in betrügerischer Absicht ermöglicht, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

14.1.2 Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- (1) den Verlust oder Diebstahl eines Sicherheitsmerkmals oder Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung eines Sicherheitsmerkmals oder Authentifizierungsinstruments der Bank schuldhaft nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (vgl. Nr. 11.4.1),
- (2) ein Sicherheitsmerkmal unverschlüsselt im Teilnehmersystem gespeichert hat (vgl. Nr. 11.2.3 (1) i),
- (3) ein Sicherheitsmerkmal erkennbar nicht in den für giropay-Login vorgesehenen Eingabefeldern (z. B. der giropay-Website, der giropay-App oder der Internetseite des Online-Bankings) eingegeben hat (siehe Nr. 11.2.3 (1) ii),
- (4) ein Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (vgl. Nr. 11.2.3 (1) ii),
- (5) das Passwort auf dem Gerät oder Objekt, das der Teilnehmer nach Nr. 3.3 als Authentifizierungsinstrument einsetzt, notiert oder zusammen mit diesem verwahrt hat (vgl. Nr. 11.2.3 (5)),
- (6) die giropay-App entgegen der Verpflichtung nicht aus Quellen entnommen hat, die vom jeweiligen Anbieter des Betriebssystems des Endgerätes des Teilnehmers zugelassen ist (z. B. Apple App Store, Google Play) (vgl. Nr. 11.3) oder
- (7) das Betriebssystem des von ihm genutzten Systems verändert (z. B. durch „Jailbreak“ oder „Rooten“) (vgl. Nr. 11.3).

14.1.3 Der Kontoinhaber ist nach Nr. 14.1.1 nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige (vgl. Nr. 11.4.1) aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht abgeben konnte, insbesondere, wenn die Bank nicht die Möglichkeit zur unverzüglichen Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte, und der Schaden dadurch eingetreten ist, es sei denn, der Teilnehmer hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

14.1.4 Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

14.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige des Teilnehmers gemäß Nr. 11.4 erhalten hat, übernimmt die Bank alle danach durch giropay-Login-Zahlungen entstehenden Schäden. Handelt der Teilnehmer in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die insoweit nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

15. Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten giropay-Login-Zahlung

- 15.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer giropay-Login-Zahlung kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags verlangen. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte giropay-Login-Zahlung befunden hätte.
- 15.2 Der Kontoinhaber kann über Nr. 15.1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten giropay-Login-Zahlung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- 15.3 Wenn der Teilnehmer ein Kontobevollmächtigter ist, kann er die Ansprüche nach Nr. 15.1 und 15.2 für den Kontoinhaber geltend machen.
- 15.4 Geht der Betrag einer autorisierten giropay-Login-Zahlung an einen Händler verspätet bei diesem ein, kann der Händler von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Betrags der giropay-Login-Zahlung auf dem Konto des Händlers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Führt die Bank eine autorisierte giropay-Login-Zahlung an einen anderen Zahlungsempfänger verspätet aus, kann der Teilnehmer von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift der giropay-Login-Zahlung auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die giropay-Login-Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht.
- 15.5 Wurde eine autorisierte giropay-Login-Zahlung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die giropay-Login-Zahlung auf Verlangen des Teilnehmers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

16. Käuferschutz der paydirekt GmbH

Im Falle einer giropay-Zahlung hat der Teilnehmer die Möglichkeit, bei der paydirekt GmbH einen Antrag auf Gewährung freiwilliger Unterstützungsleistungen zu stellen („Käuferschutz“). Die Einzelheiten dieses Käuferschutzes und die Voraussetzungen seiner Beantragung werden von der paydirekt GmbH auf der giropay-Website (<https://www.giropay.de>) erläutert. Die Bank ist am Käuferschutz nicht beteiligt und übernimmt diesbezüglich keine Verpflichtungen gegenüber dem Teilnehmer.

17. Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

- 17.1 Im Falle einer nicht durch den Teilnehmer autorisierten giropay-Login-Zahlung (Nr. 13) oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer durch den Teilnehmer autorisierten giropay-Login-Zahlung (Nr. 15) kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 13 oder 15 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 17.2 Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Teilnehmer vorgegeben hat.
- 17.3 Die Haftung der Bank gegenüber dem Kontoinhaber für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten giropay-Login-Zahlung entstandenen Schaden, der nicht bereits von Nr. 15 erfasst ist, ist auf EUR 12.500 je giropay-Login-Zahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht, für
 - (1) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Bank,
 - (2) nicht autorisierte giropay-Login-Zahlungen gemäß Nr. 13,
 - (3) den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist,
 - (4) Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat oder
 - (5) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

18. Haftungs- und Einwendungsausschluss

- 18.1 Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 13, 15 und 17 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der giropay-Login-Zahlung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte giropay-Login-Zahlung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der giropay-Login-Zahlung resultierende Belastungsbuchung entsprechend den gesetzlichen Regelungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 17 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- 18.2 Handelt es sich nicht um Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank nach Nr. 13, 15 und 17 oder nach den diesen Regelungen entsprechenden gesetzlichen Regelungen, d. h. nicht um Ansprüche wegen einer nicht autorisierten, nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer giropay-Login-Zahlung, haftet die Bank für sich und ihre Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, falls sie oder ihre Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzen oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Bank oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht ist die Haftung zudem der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren.
- 18.3 Der vorstehende Haftungsausschluss in Nr. 18.2 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder etwaig von der Bank abgegebener Garantien.

19. Einschaltung Dritter

- 19.1 Die Bank beauftragt entweder unmittelbar oder mittelbar über eine zwischengeschaltete Bank die paydirekt GmbH, bestimmte wesentliche Funktionen von giropay zu übernehmen und im Namen der Bank auszuüben. Die Bank und die paydirekt GmbH behalten sich vor, weitere Dienstleister einzuschalten.
- 19.2 Die paydirekt GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten der Bank aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag im Namen der Bank auszuüben bzw. zu erfüllen sowie Erklärungen im Namen der Bank abzugeben und in Empfang zu nehmen.

20. Vereinbarung eines elektronischen Kommunikationswegs

- 20.1 Der Teilnehmer und die Bank vereinbaren, dass die Bank mit dem Teilnehmer elektronisch kommunizieren kann, d. h. per E-Mail an die durch den Teilnehmer für giropay-Login angegebene E-Mail-Adresse oder über das Online-Banking. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, entsprechende Mitteilungen unverschlüsselt per E-Mail zu erhalten. Insbesondere kann die Bank dem Teilnehmer Änderungen dieser Bedingungen auf dem elektronischen Kommunikationsweg anbieten.
- 20.2 Die Bank kann sich bei der Übersendung der Mitteilungen eines Dienstleisters, der paydirekt GmbH, bedienen.

21. Gerichtsstand/Sonstiges

- 21.1 Ist der Teilnehmer Kaufmann und ist die sich aus diesen Bedingungen ergebende streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, ist Frankfurt am Main ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung. Die Bank kann diesen Teilnehmer auch bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen. Dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- 21.2 Die vorstehende Gerichtsstandvereinbarung geht etwaigen anderslautenden Gerichtsstandregelungen zwischen Teilnehmern, die Kaufleute sind, und der Bank vor, soweit sich der Streit auf Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen bezieht.